

# **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt**

## **(Rudolstädter Feuerwehrsatzung - RuFeuS)**

**- Neufassung -**

**vom 25.07.2013**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49) sowie des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) vom 07. Januar 1992 (GVBl.S23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt“

und gliedert sich, mit Bekanntmachung dieser Satzung, in folgende Stadtteilfeuerwehren:

- Rudolstadt, am Standort der Hauptfeuerwache
- Rudolstadt – Stadtteil Lichstedt
- Rudolstadt – Stadtteil Pflanzwirbach
- Rudolstadt – Stadtteil Schaala.

Aufgelöst sind mit Wirkung der Bekanntmachung die Stadtteilfeuerwehren:

Rudolstadt – Oberpreilipp und Rudolstadt – Eichfeld/Keilhau.

Diese Feuerwehren werden wie folgt in die verbleibenden Stadtteilfeuerwehren integriert: Rudolstadt – Oberpreilipp wird der Stadtteilfeuerwehr Rudolstadt – Standort Hauptfeuerwache zugeteilt, die Stadtteilfeuerwehr Rudolstadt – Eichfeld/Keilhau wird der Stadtteilfeuerwehr Rudolstadt – Lichstedt zugeteilt.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt gliedert sich in hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister ist der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Stadtteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Leitung von ehrenamtlichen Wehrführern.

- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§18).

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Rudolstadt die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Rudolstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Hauptamtliche Kräfte welche dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister unterstellt sind,
2. Einsatzabteilung,
3. Alters- und Ehrenabteilung,
4. Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr).

## **§ 4**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Rudolstadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben im Dienst nur die vom Träger der Feuerwehr (Stadt Rudolstadt) oder vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung gestellte Ausrüstung zu tragen. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Rudolstadt in Frage kommen, ist die Anzeige durch den Stadtbrandmeister an die Stadt Rudolstadt weiterzuleiten.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und

Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rudolstadt haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Rudolstadt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. **Die Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.** Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Rudolstadt sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Auf Vorschlag des Wehrführers über den Stadtbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Dienstausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss,
  - e) dem Wegfall der Bedingungen nach §5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Stadtteilfeuerwehren auch nach Anhörung des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer und den Vertreter der Einsatzabteilung als Mitglied des Wehrführerausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift und bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen die des Jugendschutzes strikt einzuhalten.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (ThürFeuEntschVO).

## **§ 8**

### **Verleihung von Dienstgraden**

Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb einer Stadtteilfeuerwehr vollzieht:

- bis zum Dienstgrad Hauptfeuerwehrmann der Wehrführer nach Genehmigung durch den Stadtbrandmeister,
- bis zum Dienstgrad Oberlöschmeister der Stadtbrandmeister während der Jahreshauptversammlung,
- ab dem Dienstgrad Brandmeister der Bürgermeister, auf Antrag durch den Stadtbrandmeister, während der Jahreshauptversammlung.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen. Die jeweilige Ordnungsmaßnahme ist aktenkundig zu erfassen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Rechte des Bürgermeisters gemäß § 6 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 10 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/ Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Wehrführerausschusses bestimmt werden (Schriftführer).

## **§ 11 Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rudolstadt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rudolstadt“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Rudolstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rudolstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und des jeweiligen Wehrführers der Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu des Jugendwartes bedient.

## § 12

### **Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister sind hauptamtlich tätig und werden vom Bürgermeister bestellt. Die Regelungen des § 12 ThürBKG sind zu beachten.
- (3) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (4) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (5) Der Stadtbrandmeister und der stellvertretende Stadtbrandmeister bilden den Führungsdienst der Feuerwehr und haben beim Einsatz von mehr als einer Stadtteilfeuerwehr im Stadtgebiet die Einsatzleitung (§ 24 Abs. 1 ThürBKG). Der Führungsdienst kann bei Bedarf durch die Wehrführer der Stadtteilfeuerwehren erweitert werden sofern diese die Voraussetzungen zur Ausübung dieser Aufgabe erfüllen (§ 13 Abs. 3 ThürFeuOrgVO).
- (6) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFeuOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFeuOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Rudolstadt ernannt.

## **§ 13**

### **Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rudolstadt ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus den Wehrführern der Stadtteilfeuerwehren, dem Jugendfeuerwehrwart, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter aller Angehörigen der Einsatzabteilungen. Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und der Vertreter der Einsatzabteilung werden aus dem jeweiligen Personenkreis der Feuerwehrmitglieder gewählt.
- (3) Die Wahl des Vertreters aller Einsatzabteilungen (nach § 13 Abs. 2 S. 2), des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung / en und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren und die der Alters- und Ehrenabteilung für ihren jeweiligen Vertreter. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss einmal im Monat ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist dem Bürgermeister spätestens 14 Tage nach Sitzungstermin bekannt zu geben, hierfür ist der Sitzungsleiter verantwortlich.

## **§ 14**

### **Wehrführerausschuss**

- (1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rudolstadt wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Wehrführer in ihren Stadtteilfeuerwehren bereiten sich auf die im Ausschuss zu erläuternden Belange mit ihren Führungskräften vor.

## **§ 15**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich, zum Jahresende, eine Jahreshauptversammlung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf Antrag darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 16**

### **Mitgliederversammlung der Stadtteilfeuerwehren**

- (1) Der Wehrführer kann eine Mitgliederversammlung der Stadtteilfeuerwehr einberufen, wenn dies aus besonderem Anlass notwendig ist. Wichtige Anlässe sind u. a. Beförderungen, Jubiläen und Auszeichnungen von Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr. Weiterhin sind anstehende Jahrestage/Jubiläen der Stadtteilfeuerwehr ein besonderer Anlass.
- (2) Der Wehrführer hat den Stadtbrandmeister über die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt.

## **§ 17**

### **Wahl des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführer, des Jugendfeuerwehrwartes und der Vertreter der Einsatzabteilungen**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Wehrführerausschuss und der Jugendwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen erfolgt nur durch die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr. Gewählt ist wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

## **§ 18 Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen auf Stadtteilebene zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

## **§ 19 Gleichstellungsvermerk**

Alle angegebenen Funktionen und Bezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt vom 09. Juni 2005 außer Kraft.

Rudolstadt, den 25.07.2013  
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl  
Bürgermeister